

## Nichteheliche Lebensgemeinschaft

### A. Anwendbares Recht

#### I. Eherecht analog?

Eherecht ist nicht analog anwendbar, da der besondere Schutz durch Art 6 GG dies ausschließt. Beachte aber die Neuregelungen im Kindschaftsrecht!

#### II. Verlöbnisrecht?

Setzt ein wirksames Verlöbnis voraus, nicht beabsichtigte Eheschließung schließt demzufolge die Anwendung der §§ 1297 ff BGB aus.

#### III. Allgemeine Regeln

Die allgemeinen Regeln sind stets anwendbar, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen

#### IV. „Partnerschaftsvertrag“

Die Partner können einen sog. Partnerschaftsvertrag, § 305 BGB, schließen. Darin können vermögensrechtliche Regelungen getroffen werden, nicht aber solche mit eheähnlicher Ausgestaltung.

### B. Ausgleichsansprüche bei Auflösung

#### I. Partnerschaftsvertrag

Soweit eine solche Vereinbarung - mit zulässigem Inhalt - ausdrücklich oder konkludent getroffen wurde.

#### II. Gesellschaftsrecht § 730 BGB

Nur, wenn eine Einigung gem. § 705 BGB vorliegt, dabei muss ein über die Lebensgemeinschaft hinausgehender Zweck verfolgt werden, der bloße Zusammenschluss genügt nicht

#### III. Bruchteilsgemeinschaft §§ 749, 752 ff BGB

Nur, wenn die Partner Miteigentümer sind

#### IV. sonstige Ansprüche aus bes. Schuldrecht z.B. Schenkung, Darlehen, GoA

Nur, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

#### V. § 812 BGB ?

Nicht wenn Rechtsgrund die Lebensgemeinschaft („Verbindlichkeit“, die erfüllt werden soll, § 812 I 1.+ 2. 1. Alt BGB) ist; aber Anspruch wegen Zweckverfehlung möglich

#### VI. Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

bei Vertrauen auf Bestand der Lebensgemeinschaft möglich.

<p style="text-align: center;"><b>Fall 5</b> <b>Wahre Liebe</b></p>
---

Frauke und Manfred leben seit längerer Zeit zusammen. Sie sind der Ansicht, dass wahre Liebe keinen „Papierkram“ und schon gar keinen Trauschein braucht und lehnen eine Heirat ab. 1995 erwerben die beiden zusammen eine Eigentumswohnung, in der sie sich häuslich einrichten. Ein ihnen bekannter Makler hatte sie ihnen günstig angeboten, als er erfuhr, dass sie wegen einer Eigenbedarfskündigung ihre Wohnung verlassen mussten. Bereits 1992 hatte Frauke dem Manfred 15.000 EURO für den Kauf eines Autos geliehen.

1997 zieht F aus der gemeinsamen Wohnung aus. Sie hat festgestellt, dass ihre wahre Liebe eigentlich Dieter ist und dass sie doch gerne heiraten würde.

Welche Ansprüche können Manfred und Frauke geltend machen?

**Zusatzfrage:**

Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn Manfred mit Michael zusammengelebt hat und dieser ihn nunmehr wegen Dieter verlässt?

**Lösung:** 5. Fall: wahre Liebe

**Blatt:** *Nichteheliche Lebensgemeinschaft*

## A. Ansprüche des M gegen F

(vgl. Blatt: *Nichteheliche Lebensgemeinschaft*)

### I. Ansprüche aus Eherecht analog?

Eherechtliche Ansprüche sind nicht analog auf nichteheliche Lebensgemeinschaften anwendbar. Der besondere Schutz der Ehe durch Art 6 GG schließt dies aus.

### II. Ansprüche aus Verlöbnis?

Das würde ein wirksames Verlöbnis zwischen M und F voraussetzen. F und M sind sich aber gerade darüber einig, nicht heiraten zu wollen. Damit sind Ansprüche aus Verlöbnis ausgeschlossen.

### III. Partnerschaftsvertrag

Da M und F gegen jeglichen Papierkram sind, haben sie keinen schriftlichen Partnerschaftsvertrag geschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher durch mündliche Abreden ausdrücklich oder konkludent getroffen wurde, liegen nicht vor.

## IV. Allgemeine Regeln

Allgemeine Regeln sind stets anwendbar. Zu überlegen ist, welche Ansprüche hier dem M zustehen könnten.

### 1. Gesellschaftsrecht, § 730 BGB

Gem. § 730 BGB findet nach Auflösung der Gesellschaft in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt. Dann müssten M und F eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sein.

#### a) Gesellschaftsvertrag

Zwischen F und M muss zumindest stillschweigend ein Gesellschaftsvertrag gem. § 705 BGB geschlossen worden sein. Sie müssen sich also über die Personen der Gesellschafter und den gemeinsamen Zweck der Gesellschaft einig geworden sein. Als Personen kommen nur M und F in Betracht. Fraglich ist jedoch der Gesellschaftszweck.

Der Zweck muss über das gemeinschaftliche Zusammenleben hinausgehen<sup>18</sup>. Als Gesellschaftszweck könnte hier die Schaffung von Vermögen durch Erwerb der Eigentumswohnung in Betracht kommen. Bei dem gemeinschaftlichen Erwerb von erheblichen Vermögenswerten kann die Voraussetzung des über die Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zwecks gegeben sein<sup>19</sup>. Dies ist jedoch stets anhand des Einzelfalls zu prüfen. Im

<sup>18</sup> Palandt-Thomas § 705 Rn 32

<sup>19</sup> Vgl. BGH NJW 92, 906 f

© Silke Wollburg

vorliegenden Fall stand weniger der Absicht, gemeinschaftliches Vermögen zu erwerben, im Vordergrund. Vielmehr mussten M und F ohnehin in eine andere Wohnung umziehen und haben eine günstige Gelegenheit genutzt.

## b) Ergebnis

Aus diesem Grund ist die Gründung einer Gesellschaft abzulehnen.

[Anm.: der BGH hat in der zitierten Entscheidung eine GbR angenommen.]

## 2. Bruchteilsgemeinschaft §§ 749, 752 ff BGB

M könnte aber einen Anspruch auf Auseinandersetzung gem. §§ 749, 752 ff BGB haben. Voraussetzung ist, dass das Recht an der Eigentumswohnung beiden gemeinschaftlich zusteht, § 741 BGB.

M und F sind Miteigentümer der Wohnung. Also sind sie gemeinschaftlich berechtigt. Eine Bruchteilsgemeinschaft liegt damit vor. Demzufolge kann M den Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft gem. § 749 BGB gegenüber F geltend machen. Die Teilung müsste dann, da eine Teilung in Natur nicht möglich ist (§ 752 BGB) durch Versteigerung der Wohnung (und Teilung des Erlöses), § 753 BGB, erfolgen.

## 3. Sonstige Ansprüche

Sonstige Ansprüche kommen nicht in Betracht.

## V. Ergebnis zu A.:

M hat einen Anspruch gegen F auf Auflösung und Teilung der Bruchteilsgemeinschaft an der Eigentumswohnung.

## B. Ansprüche der F gegen M

Zu den Ansprüchen wie unter **A I. bis IV.** gilt auch für F, das zu M Erörterte.

F steht also zunächst auch der Anspruch auf Teilung gem. §§ 749, 752 ff BGB zu.

### I. Darlehen

F könnte aber auch einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gem. § 488 BGB gegen M zustehen.

#### 1. Anspruch entstanden

Ein Anspruch der F ist gegeben, wenn F und M einen Vertrag gem. § 488 BGB geschlossen haben, in dem F sich verpflichtet, dem M Geld zur Verfügung zu stellen und M sich verpflichtet, den Betrag zurückzuerstatten. F hat M 15.000 € „geliehen“. Es ist davon auszugehen, dass damit die darlehensweise Hingabe des Geldes gemeint war, da M nicht verpflichtet sein sollte, genau dieselben Geldscheine wieder zurückzugeben, sondern den entsprechenden Betrag zurückzuzahlen. Der Betrag wurde auch an M ausgezahlt. Damit besteht ein Anspruch aus dem Darlehensvertrag.

#### 2. Fälligkeit

Gem. § 488 III BGB kann der Darlehensgeber, wenn eine Zeit zur Rückzahlung nicht bestimmt ist und Zinsen nicht vereinbart sind, das Darlehen sofort kündigen und Rückzahlung verlangen. Der Rückzahlungsanspruch wird also fällig, wenn F die Rückzahlung verlangt.

#### 3. Rechtsfolge

F hat einen Anspruch gegen M auf Rückzahlung des Darlehens.

**II. Ergebnis zu B:**

F hat einen Anspruch auf Auflösung und Teilung der Bruchteilsgemeinschaft an der Eigentumswohnung und einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens über 15.000 €.

**C. Zusatzfrage:**

Ändert sich etwas an der Rechtslage bei homosexuellen Lebensgemeinschaften?

Nein.

**Beachte:** Handelt es sich allerdings um eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach Lebenspartnerschaftsgesetz, so finden zahlreiche Vorschriften des Eherechts Anwendung (vgl. hierzu die Verweise in den einzelnen Normen).

**Kontrollfragen Fall 5****Wahre Liebe**

1. Ist das Eherecht auf eine nichteheliche Lebensgemeinschaft anwendbar?
2. Ist das Verlöbnisrecht auf eine nichteheliche Lebensgemeinschaft anwendbar?
3. Aus welchen allgemeinen Regeln kann sich ein Ausgleichsanspruch bei Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergeben?
4. Besteht grundsätzlich bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften ein Gesellschaftsvertrag?
5. Besteht ein Unterschied bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen?